

Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ Hansestadt Salzwedel

Behandlung der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Juni / 2023)

Behandlung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Ausgewählte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.07.2023 gem. § 4 (1) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.08.2023 aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 26.07.2023 bis zum 30.08.2023 statt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	75

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.5b	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau-/ Kunstdenkmalpflege	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
1.14	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	
2.1.5a	Avacon AG	
2.1.5b	Avacon Netz GmbH DWM	
2.1.7	VKWA Salzwedel	
2.1.10	Telefónica Germany	
2.2.1	DB Netz AG, NL Ostkorridor Nord	
2.4.5	DFMG Deutsche Funkturm GmbH - Regionalvertretung Leipzig	
2.5.2	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) - Landesverband Sachsen-Anhalt	
2.5.3	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.	
2.5.10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. LV Sachsen-Anhalt	
3.2	Flecken Apenburg-Winterfeld sowie Gemeinden Dähre, Kuh-felde und Wallstawe, über Verbandsge- meinde Beetzendorf-Diesdorf	
3.4	Stadt Kalbe (Milde)	

2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe der Stellungnahme mit Schreiben vom
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 404, Postfach 20 02 56 in 06003 Halle (Saale)	11.08.2023
2.1.3	Vodafone Kabel Deutschland, Vertrieb u. Service GmbH – Planauskunft, Südwestpark 15 in 90449 Nürnberg	02.08.2023
2.1.4	GDMcom mbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig	19.07.2023
2.1.6	50Hertz Transmission GmbH, Rogätzer Str. 7j in 39326 Wolmirstedt	20.07.2023
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn	10.08.2023
3.1	Stadt Arendsee, Am Markt 3 in 39619 Arendsee (Altmark)	11.07.2023
3.3	Samtgemeinde Lüchow, Postfach 13 42 in 29433 Lüchow Samtgemeinde Lüchow, Theodor-Körner-Str. 14 in 29439 Lüchow"	03.08.2023

3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

TöB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	Mit dem vBP und der 4. Änderung des FNP im Parallelverfahren beabsichtigt die Hansestadt Salzwedel die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und zukünftig die rechtsverbindliche Grundlage für die solarenergetische Nutzung im Plangebiet darzustellen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 21 ha. Bei den für die Photovoltaik in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich entsprechend der Begründung zum vBP um landwirtschaftlich genutzte Flächen.	Sachverhaltsdarstellung
		Als für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei dem vBP und der 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel um eine raumbedeutsame Planung handelt, die entsprechend § 13 Abs. 2 LEntwG LSA der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit des vBP im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Zweck, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) innerhalb des als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzenden Geltungsbereiches zu schaffen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Größe von ca. 21 ha.	Kenntnisnahme.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	Da die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen der Vorentwürfe des vBP Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ und der 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel im Parallelverfahren mit Planungsstand Juni 2023 derzeit noch nicht möglich ist, erteile ich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zunächst nachfolgende landesplanerische Hinweise. Diese landesplanerischen Hinweise erfolgen zu beiden Planungen, da diese im Parallelverfahren erfolgen und somit beide Planungen betreffen. Ich behalte mir vor, im Zuge der im weiteren Planaufstellungsverfahren abzugebenden landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.	Kenntnisnahme.
		(1) Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark) konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Altmark aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Die RPG hat darüber hinaus zur Steuerung der Windenergie für den Planungsraum Altmark einen eigenständigen sachlichen Teilplan „Wind“ nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG in Ergänzung des REP Altmark 2005 aufgestellt. Dabei hat die RPG Altmark entschieden, hier nur noch Vorranggebiete (VRG) für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Der sachliche Teilplan „Wind“ wurde am 20.02.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wurde der Plan wirksam. Zwischenzeitlich liegen zwei rechtswirksame Änderungen dieses Planes vor, wirksam seit 18.02.2015 bzw. 26.09.2018. Des Weiteren hat die RPG Altmark den REP Altmark um den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" ergänzt und in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018 veröffentlicht.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	<p>Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REP's an die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 mit der Beschlussdrucksache 05/2022 beschlossen, dass das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen, eingestellt wird.</p> <p>Gleichzeitig wurde beschlossen, dass ein Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark eingeleitet wird. Die öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 22.06.2022 erfolgte am 13.07.2022 im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal und im Amtsblatt Nr. 6 des Altmarkkreises Salzwedel.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<p>Im LEP-LSA 2010 wird die Hansestadt Salzwedel als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dargestellt. Die Planfläche nimmt keine Industrie- und Gewerbeflächen in Anspruch. Des Weiteren liegt die Planfläche vollständig innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Altmark für die untertägige Erdgas- und CO2- Gewinnung. Ein raumordnerischer Konflikt ist hier nicht erkennbar.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	Im REP Altmark überschneidet sich am westlichen Ende die Planfläche mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Teile der Altmark einschließlich Schollener Land, Nr. 5.6.1). (2) Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Im Hinblick auf PVA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.	Die Hinweise werden in der Begründung und dem UB berücksichtigt, indem die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und der Störung des Bodenhaushalts näher eingegangen wird.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	<p>PVA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. In der Begründung zu G 85 wird nochmals klargestellt, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche vermieden werden soll, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt, indem die Ausweisung von PVA auf landwirtschaftlichen Flächen näher begründet wird.</p> <p>Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen¹.</p> <p>Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen².</p> <p>Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern.</p> <p>Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu Gunsten einer PVA spricht weiterhin, dass die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft wird, weshalb der Ertragsausfall durch eine Umnutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ als „mäßig“ bewertet werden kann.</p>

¹ Bundesrat Kompakt (2022): Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 1023. Sitzung am 08.07.2022, Online: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html#top-51>

² Umwelt Bundesamt (2018): Daten zur Umwelt 2018: Umwelt und Landwirtschaft

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	<p>In der Planbegründung wird Bezug auf das gesamträumliche Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Stand 01/2017) in der Hansestadt Salzwedel genommen und dargestellt, dass ein Teil des Plangebietes mit der dort dargestellten Fläche 3 übereinstimmt.</p> <p>Da das beabsichtigte Plangebiet deutlich größer als die dargestellte Potentialfläche ist und landwirtschaftlich genutzte Fläche mit teilweise mittlerem Ertragspotential überplant wird, muss die Auswahl dieser Fläche begründet werden.</p> <p>Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat am 13.07.2022 den Beschluss gefasst, ein neues gesamträumliches Konzept für PVA in der Hansestadt Salzwedel aufzustellen. Das neue PV-Konzept, das sich auf Leitbilder und daraus abgeleitete Kriterien stützt, befindet sich in der Aufstellung. Es ist darzustellen, ob der geplante Standort den Kriterien des neuen PV-Konzeptes entsprechen wird, so dass aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde die notwendige gesamträumliche Betrachtung mit einer Begründung der Standortauswahl sichergestellt ist.</p> <p>Da sich die vorgenannte Konzeption noch in der Bearbeitungsphase befindet, ist die Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 115 LEP-LSA 2010 einschließlich der Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts verpflichtend in der nachfolgenden Planungsebene der Bauleitplanung, insbesondere im FNP jeweils projekt- bzw. standortbezogen zu prüfen. Im vorliegenden Vorentwurf des Umweltberichtes wird darauf verwiesen, dass diese Betrachtungen zum Entwurf vorliegen sollen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Wie in der Stellungnahme beschrieben ist das gesamträumliche Konzept aus dem Jahr 2017. Nach der Rechtslage von diesem Zeitpunkt waren laut dem EEG Korridore entlang von Bahnstrecken in einer Tiefe von 200 m förderungsfähig. Mit der EEG-Novelle von 2023 wurde der Korridor vergrößert. Dies ist im gesamträumlichen Konzept von 2017 noch nicht berücksichtigt. Des Weiteren weist der zudem auch einen größeren Geltungsbereich auf, um Festsetzungen für den Übergang in die freie Landschaft zu ermöglichen sowie infrastrukturelle Gegebenheiten berücksichtigen zu können. Das SO beschränkt sich auf den 200 m Korridor.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem das neue gesamträumliche Konzept in der Planung berücksichtigt und in der Begründung beschrieben wird.</p> <p>Anstatt eines bisherigen, flächenbasierten Ansatzes für die Standortauswahl soll das neue Gesamträumliche Konzept einen qualitativen Ansatz verfolgen. Für die Entscheidung über Anfragen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde eine qualitative Kriterienmatrix entwickelt, die es ermöglicht, einzelne Standorte hinsichtlich des Einflusses auf verschiedene Themenfelder zu bewerten. Die Bewertung dieser Einflüsse beruht auf vorab formulierten Leitbildern, die zu jedem Themenfeld optimale Bedingungen für einen Photovoltaik-Freiflächenstandort formulieren. Desto höher die erzielte Punktzahl in den einzelnen Leitbildern, desto besser ist der Standort für PV-Anlagen geeignet</p> <p>Im Ergebnis der Standortprüfung konnten 885 Punkte erzielt werden. Diese hohe Punktzahl beschreibt einen gut geeigneten Standort für Photovoltaik-Anlagen.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg</p> <p>28.09.2023</p>	<p>Die für die Planung vorgesehene Fläche überschneidet sich im westlichen Bereich gemäß des REP Altmark 2005 Ziffer 5.6.1.4 mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“.</p> <p>In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Ziffer 5.6.1.1. Z REP Altmark 2005). Die landwirtschaftliche Nutzung des Freiraumes soll dazu beitragen, dass naturbetonte, die Landschaft prägende Strukturelemente der Feldflur erhalten werden (Ziffer 5.6.1.2. G REP Altmark 2005).</p> <p>Zunächst wird festgestellt, dass die Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 sowie G 85 in den vorgelegten Unterlagen zwar benannt sind, es erfolgte jedoch im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung. Eine Auseinandersetzung mit dem Z 115 de LEP-LSA 2010 ist zwingend zu führen und in den Begründungen der Pläne darzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf. Gemäß § 4 (1) BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Eine sachgerechte Bewertung aller relevanten Festsetzungen und Informationen kann erst im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung mit Vorlage aller Informationen erfolgen.</p> <p>Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.</p> <p>Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensivem Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen.</p> <p>Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern. Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu Gunsten einer PV-Freiflächenanlage spricht weiterhin, dass die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft wird, weshalb der Ertragsausfall durch eine Umnutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ als „mäßig“ bewertet werden kann.</p> <p>Eine sachgerechte Bewertung erfolgt im Zuge der Entwurfsfassung innerhalb der Begründung und des UB.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	<p>In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Hansestadt Salzwedel eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung – hier Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft – entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.</p> <p>Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung vBP und der 4. Änderung des FNP im Parallelverfahren zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange (z. B. Grundsätze der Raumordnung) und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die öffentliche Stelle hat sich also im Rahmen der Abwägung eigenständig mit den beispielsweise Grundsätzen der Raumordnung auseinanderzusetzen, d. h. diese in jedem Einzelfall vollständig in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und gerecht mit anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Nach Erstellung der Entwurfsfassung wird das Ministerium für Infrastruktur und Digitales erneut im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	<p>Hinweis auf das Raumordnungskataster</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.</p> <p>Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) Referat 405 - Abwasser Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 02.08.2023	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) Referat 407 Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale) 27.07.2023	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen BP vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. <u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem USchadG (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) Referat Immissionschutz Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale) 07.08.2023	Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Bei PVA handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungs- gemeinschaft Altmark (RPG-Altmark) Ackerstraße 13 29410 Salzwedel 09.08.2023	<p>Gem. § 2 (4) i.V.m. § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 nimmt die RPG-Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der LK SDL und der AK SAW gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung der RPG-Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen – soweit sie für die Planungsregion zutreffen – übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	<p>Brandschutz:</p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass bei der Erstellung des BP, ergänzend zu Abschnitt 4.7 Brandschutz, die nachfolgenden Forderungen zu berücksichtigen sind sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten sind. Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen wie auch die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass die Anlage für die Feuerwehr ungehindert zugänglich ist und bedeutet, dass die äußere und innere Erschließung gewährleistet sein muss. Insbesondere sind dabei befahrbare Schneisen zwischen Generatorabschnitten und die Zuwegung zu geplanten Wechselrichtern, Speicher, Trafo-Stationen und Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen. Die Zugangstore zum Anlagengelände sind mit einer Feuerweherschließung auszustatten.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Entwurf vorliegen. Entsprechende Nachweise zum Brandschutz werden auf Ebene des Bauantrags erbracht.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	<p>Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel</p> <p>09.08.2023</p>	<p><u>Hinweis:</u> Der Antrag über die Freigabe einer Feuerwehrschiessung erfolgt bei der Brandschutzdienststelle des AK SAW.</p> <p>Die für die Feuerwehr benötigten Zufahrtswege, Zufahrtsstraßen, Zugänge, Bewegungsflächen u.ä. (Feuerwehrflächen) sind gemäß der im LSA gültigen „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen.</p> <p>Um den Grundschutz und damit eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten, ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten. (DVGW Regelwerk; Technische Regeln- Arbeitsblatt W405). Ein entsprechender Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung von min. 48m³/h über einen Zeitraum von 2h ist zu erbringen.</p> <p>Der Löschbereich umfasst max. 300m Umkreis von einer Löschwasserentnahmestelle (Lauflinie). Im Löschbereich einer Entnahmestelle müssen alle baulichen Anlagen, insbesondere Trafostationen und Wechselrichter liegen.</p> <p>Bei der Bereitstellung von Löschwasser durch Löschwasser-Einrichtungen sind die entsprechenden Vorschriften, DIN 14210 Löschwasserteich, DIN 14230 Löschwasserbehälter, DIN 14220 Löschwasserbrunnen bei der Planung sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung übernommen und auf Ebene des Bauantrags nachgewiesen.</p>
		<p>Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit:</p> <p>Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass laut Bauordnung des LSA §13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat.</p> <p>Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der AK SAW nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des AK SAW mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene des Bauantrags berücksichtigt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	<p>Bauleitplanung: Derzeitig ist die Stadt Salzwedel dabei, ihr Gesamtträumliches Konzept für die Photovoltaikfreiflächen (PVFF) der Einheitsgemeinde Stadt Salzwedel zu ändern und zu erweitern. Es wurde nur erwähnt, dass das Gesamtträumliche Konzept im Jahr 2017 erarbeitet wurde. Es ist darzulegen, ob das Vorhaben im erweiterten Gesamtträumlichen Konzept der PVFF der Einheitsgemeinde Stadt Salzwedel verankert sein wird bzw. ob der erwähnte Korridor von 200 m auf 500 m Abstand in der geänderten Fassung des Konzeptes aufgenommen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Innerhalb des Kapitels 2.3.3 wird das gesamtträumliche Konzept der Hansestadt Salzwedel beschrieben und die Lage des Plangebiets in einer vom Konzept geeigneten Fläche dargestellt und ebenfalls beschrieben. Des Weiteren ist bekannt, dass die Hansestadt das gesamtträumliche Konzept derzeit überarbeitet. Entsprechende Aussagen werden zum Entwurf ergänzt.</p>
		<p>In den Festsetzungen unter dem Punkt 4.4.1 „Baulinien und Baugrenzen“ wird ein 15 m breiter Abstand der Baugrenze im Bereich der Bahntrasse festgelegt. In der Planzeichnung ist der Abstand von 15 m nicht zu erkennen und ob es sich um die 15 m von der Baugrenze zur Trasse oder zur Grundstücksgrenze der Trasse handelt. In der Planzeichnung sind die angegebenen 15 m darzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt. Die Bahntrasse liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Entsprechende Darstellungen und Festsetzungen können nur innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans getroffen werden. Die Planzeichnung wurde maßstabsgetreu gezeichnet. Abstände können abgemessen werden. Die Beschreibung des Abstands innerhalb der Begründung wird konkretisiert.</p>
		<p>Außerdem ist der gemessene Abstand der Kreisstraße K1378 zur Baugrenze im Bestand mindestens 150 m, also mehr als der angegebene Abstand von 40 m. Mit dem Abstand von 40 m ist voraussichtlich die Mindestanforderung gemeint. Die Aussage der Festsetzung ist auch hinsichtlich der Planzeichnung deutlicher zu definieren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Begründung korrigiert.</p>

TöB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	Unter Punkt 4.5.4. „Energie und Kommunikation“ wird bzgl. der Gasversorgung angegeben, dass entlang dem westlichen und südlichen Geltungsbereich eine Gasleitung verläuft und die Lage der Leitung im Entwurf als Leitungsrecht auf der Planzeichnung übernommen wird. Unter Punkt 4.6 „Geh-/ Fahr- und Leitungsrechte“ wird die Aussage getroffen, dass keine Geh-/Fahr- und Leitungsrechte im vorliegenden Fall erforderlich sind. Die Aussage des Punktes 4.6 steht im Widerspruch zu Punkt 4.5.4 und ist zu klären. Es ist auch darauf zu achten, dass das Leitungsrecht zeichnerisch in der Planzeichnung mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt wird.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt: Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Vorentwurf. Dieser dient gem. § 4 (1) BauGB zur Unterrichtung der berührten Behörden und TöBs und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Eine genaue Lage der Gasleitung ist bisher nicht bekannt und wird im Zuge des Entwurfs als GFL entsprechend der PlanZV dargestellt werden. Punkt 4.5.4 dient dem Hinweis, dass bereits Kenntnis von dieser Leitung besteht.
		Unter Punkt 6.5 „Altlasten“ ist die Rede von einem Erdgasbetriebspunkt. Dieser Punkt ist wie im Flächennutzungsplan auch erkenntlich in der Planzeichnung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen bzw. zeichnerisch darzustellen, da er nicht überbaut werden darf.	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Planzeichnung übernommen.
		<p>Landesentwicklung: Belange der Raumordnung des AK SAW werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Gem. § 13 (1) Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 (2) LEntwG LSA.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	<p>Verkehr/Kreisstraßen: Das Hoch- und Tiefbauamt, SG Tiefbau/Verkehrsplanung, ist von der o.g. Maßnahme nicht betroffen, da lt. Planungsunterlagen die verkehrstechnische Erschließung über Gemeindewege erfolgt. Sollte es sich ergeben, dass Kreisstraßen oder Grundstücke, die sich in Rechtsträgerschaft des AK SAW befinden, genutzt werden sollen, ist das SG Tiefbau/Verkehrsplanung zu informieren und einzubeziehen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<p>Unabhängig davon sollte jedoch geprüft werden, ob eine mögliche Blendung die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs auf der Kreisstraße 1378 gefährdet. Treten dort Reflexionen durch die PV-Anlage auf, kann selbst eine kurzzeitige Blendung schwerwiegende Folgen haben. Es sollte deshalb im Verkehrsbereich eine Risikoanalyse zur Gefährdungsbeurteilung (Blendgutachten) vorgenommen werden, um ggf. Blendschutzmaßnahmen vorzunehmen. Das Blendgutachten ist dem Hoch- und Tiefbauamt, SG Tiefbau/Verkehrsplanung, zu übergeben.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem eine mögliche Blendung geprüft wird. Das Blendgutachten wird zum Entwurf vorgelegt.
		<p><u>Hinweise:</u> Im Nahbereich der geplanten PV-Anlagen soll im Rahmen der Amerika-Linie eine Bahnbrücke errichtet werden. Ob diesbezüglich Auswirkungen auf die Errichtung der PV-Anlagen zu erwarten sind, kann nicht beurteilt werden. Zu einem geplanten Baubeginn der Brücke liegen dem Hoch- und Tiefbauamt derzeit keine Informationen vor.</p>	Der Hinweis kann nicht berücksichtigt werden, da keine Unterlagen zur Bahnbrücke vorliegen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	<p>Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel</p> <p>09.08.2023</p>	<p>Der derzeitige Planungsstand lässt keine Rückschlüsse darauf zu, wie die Anbindung der PV-Anlage an das bestehende Strom-Übertragungsnetz erfolgen soll. Daher ist im Zuge der Planung und zur Herstellung des Baurechts im Bereich der Kreisstraßen des Altmarkkreises Salzwedel sowie den zugehörigen Nebenanlagen Folgendes zu beachten:</p> <p><u>Planung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrbahnquerungen Fahrbahnquerungen sind in geschlossener Bauweise im Schutzrohr mit einer Überdeckung von mindestens 1,0 m innerhalb der Ortslagen und mindestens 1,5 m außerhalb der Ortslagen vorzunehmen. 2. Längsverlegung Außerhalb der Ortslage ist die Längsverlegung im Fahrbahnseitenbereich möglichst an der äußeren Grundstücksgrenze außerhalb der Bankette im Abstand > 1,5 m vorzunehmen. Die Verlegung erfolgt im Schutzrohr in geschlossener Bauweise. Die Leitung ist so auszubilden (Material, Verlegetiefe), dass im Straßengrundstück ab 1,5 m vom Fahrbahnrand Baumpflanzungen vorgenommen werden können. 3. Schutz von Bäumen und Sträuchern Hinsichtlich zu schützender Bäume und Sträucher wird auf die RAS-LP 4 verwiesen. Die darin enthaltenen Regelungen sind einzuhalten. Im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern ist eine geschlossene Bauweise vorzusehen. 4. Querung von Brücken und Durchlässen (Gewässer) Durchlässe sind in einer Tiefe von > 6,0 m unterhalb der Sohle mittels gesteuertem Rohrvortrieb zu unterqueren. Gewässerquerungen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. 	<p>Der Hinweis wird im Zuge der nachfolgenden Planungen berücksichtigt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	5. Leitungsbestand Die lage- und höhenmäßige Einordnung der Leitung ist unter Beachtung des vorhandenen Leitungsbestandes vorzunehmen. Hierzu sind bei den zuständigen Versorgungsträgern Auskünfte einzuholen. Die Tiefe von Freispiegelleitungen ist gegebenenfalls zu ermitteln. 6. Grundstücksgrenzen Im Zuge der Planung ist der Verlauf der Grundstücksgrenzen festzustellen. Grenzsteine dürfen nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden. 7. Verunreinigungen Auf die Regelungen des § 17 StrG LSA wird verwiesen. Hiernach sind über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der Kreisstraße ohne Aufforderung unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. 8. Oberflächenentwässerung Die Oberflächenentwässerung der Fahrbahn der Kreisstraße darf nicht negativ beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird im Zuge der nachfolgenden Planungen berücksichtigt.

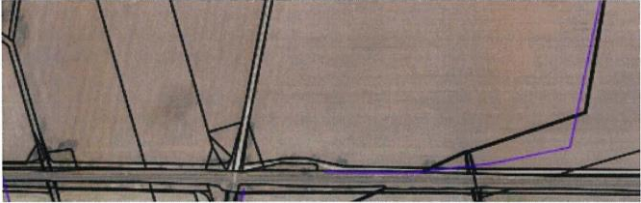
TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	<p>Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel</p> <p>09.08.2023</p>	<p><u>Baurecht</u></p> <p>Vor Baubeginn ist das Baurecht im Bereich der Kreisstraße herzustellen. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Regelung (§ 23 StrG LSA) zwischen dem Eigentümer und Betreiber der Leitung und dem AK SAW über die Nutzung von in Bau- last des AK SAW stehenden Straßenteilen sowie in Eigen- tum des AK SAW stehenden Grundstücken.</p> <p>Der Antrag auf Straßenbenutzung ist beim Hoch- und Tief- bauamt, SG Tiefbau/Verkehrsplanung, des AK SAW min- destens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn ein- zureichen.</p> <p>Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben zum Eigentümer/Betreiber der Leitung (Name, Adresse, Telefonnummer) 2. Baubeschreibung 3. Lagepläne M 1:500 mit Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> - Material der Leitung - Stationierung der Längsverlegung und Querung bezo- gen auf den Straßenkilometer entsprechend der in der Örtlichkeit vorhandenen Stationszeichen der Straße - Darstellung der vorhandenen Bestandsleitungen (Elektro, Telekommunikation, Wasser, Gas, etc.) - Verlegetiefe bezogen auf OK (Gelände bzw. Fahrbahn) - Abstände vom befestigten Fahrbahnrand 4. Längsschnitt im Maßstab (min 1:50) Querungsbereich des Durchlasses und/oder Brücke <p>Die Zeichnungen sind in 3facher Ausfertigung beizufügen.</p>	<p>Der Hinweis wird im Zuge der nachfolgenden Planungen berücksichtigt.</p> <p>Der vorliegende BP greift nicht in bestehende Verkehrsanlagen ein. Die Darstellung der Verkehrsflächen in der Planzeichnung setzt eine beste- hende Straße fest, welche bereits in der Örtlichkeit besteht. Ein Ausbau ist nicht vorgesehen.</p>


TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	<p>Immissionsschutz: Vom Vorhaben werden immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Es wird der folgende Hinweis gegeben: Das im Abschnitt 6.2 (S. 31) der Begründung zum Vorentwurf erwähnte Blendgutachten sollte zum Entwurf vorliegen. Hierin sollte insbesondere die Blendwirkung auf Straßen- und Schienenfahrzeugführer betrachtet werden. Sollte dabei eine geringe Wahrscheinlichkeit für temporäre Nachbilder auf der Netzhaut der Fahrzeugführer überschritten werden, sind geeignete Blendschutzmaßnahmen mit in die Planung aufzunehmen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem wie in der Begründung bereits beschrieben ein Blendgutachten zum Entwurf vorliegen wird.
		<p>Natur- und Landschaftspflege: Der BP berührt Belange der unteren Naturschutzbehörde als öffentliche Belange. Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a sind die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB darzulegen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG ist vorzunehmen und darzulegen sowie erforderlichenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen. Dazu hat eine Kartierung der Brutvögel zu erfolgen, um im weiteren Verfahren entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für die Bautätigkeiten festzulegen. Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 - 18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 - 2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Die Bilanzierung des Eingriffs sowie der entsprechenden Kompensation erfolgt gem. dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts. Zudem ist der Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten und auszugleichen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag																																																								
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	<p>In den vorliegenden Unterlagen wurde eine „Artenschutzrechtliche Einschätzung für die geplante Errichtung einer PVA bei Andorf (Stand: 28.11.2022) beigefügt. Daraus sind die entsprechenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, insbesondere Maßnahmen für die Feldlerche und weitere dort vorkommende Vogelarten.</p> <p>Die Bilanzierung des Eingriffs sowie der entsprechenden Kompensation erfolgt gem. des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalts. Im Bewertungsmodell des LSA sind PVA als Biotoptyp noch nicht enthalten.</p> <p>In der Dienstberatung mit der Oberen Naturschutzbehörde wurde ein Entwurf des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt vorgestellt. Laut Aussage der ONB soll dies verwendet werden.</p> <p>Um für alle Antragsteller die gleichen Bewertungsmaßstäbe anzusetzen, wird seitens der UNB die Bewertung nach dem Entwurf gefordert.</p> <p>Da es sich jedoch um eine Entwurfsfassung handelt, ist dies vor Einreichen des BP nochmals mit der UNB abzustimmen.</p> <table border="1" data-bbox="562 837 1198 1110"> <thead> <tr> <th>Code</th> <th>LRT</th> <th>§ 30 § 22</th> <th>Biotoptyp</th> <th>Biotopwert</th> <th>Planwert</th> <th>CIR-Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="7">Solaranlagen / Solarparks</td> </tr> <tr> <td>BTA</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Solarpanelenfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>B5L.af B5L.vf</td> </tr> <tr> <td>BTB</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Solarpanelenfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>B5L.af B5L.vf</td> </tr> <tr> <td>BTC</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht)</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>K03L...</td> </tr> <tr> <td>BTD</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Solarpark Freifläche stark anthropogen überprägt (Schatteneinlagerung, Schuttablagerung, entsiegt, Zuwegungen)</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>B5L.af B5L.vf</td> </tr> <tr> <td>BTE</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Solarpaneele, vertikal</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>B5L.vf</td> </tr> <tr> <td>BTF</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>B5L.s. B5L.v.</td> </tr> </tbody> </table>	Code	LRT	§ 30 § 22	Biotoptyp	Biotopwert	Planwert	CIR-Code	Solaranlagen / Solarparks							BTA	-	-	Solarpanelenfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	2	2	B5L.af B5L.vf	BTB	-	-	Solarpanelenfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	B5L.af B5L.vf	BTC	-	-	Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	K03L...	BTD	-	-	Solarpark Freifläche stark anthropogen überprägt (Schatteneinlagerung, Schuttablagerung, entsiegt, Zuwegungen)	2	2	B5L.af B5L.vf	BTE	-	-	Solarpaneele, vertikal	0	0	B5L.vf	BTF	-	-	Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	B5L.s. B5L.v.	<p>Der Hinweis wird in der Entwurfsfassung berücksichtigt und entsprechend des Entwurfs des Bilanzierungsmodells erarbeitet.</p> <p>Der Entwurf wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB erneut vorgelegt.</p>
Code	LRT	§ 30 § 22	Biotoptyp	Biotopwert	Planwert	CIR-Code																																																					
Solaranlagen / Solarparks																																																											
BTA	-	-	Solarpanelenfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	2	2	B5L.af B5L.vf																																																					
BTB	-	-	Solarpanelenfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	B5L.af B5L.vf																																																					
BTC	-	-	Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	K03L...																																																					
BTD	-	-	Solarpark Freifläche stark anthropogen überprägt (Schatteneinlagerung, Schuttablagerung, entsiegt, Zuwegungen)	2	2	B5L.af B5L.vf																																																					
BTE	-	-	Solarpaneele, vertikal	0	0	B5L.vf																																																					
BTF	-	-	Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	B5L.s. B5L.v.																																																					

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	<p><u>Hinweise:</u> Es gibt in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung keinen Hinweis auf die Anzahl der Brutpaare der Feldlerche. Dies erschwert eine Prüfung der noch darzulegenden Vermeidungsmaßnahmen. Dies ist entsprechend im Umweltbericht zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die artenschutzrechtliche Einschätzung zur Brutdichte der Feldlerche mittels Abschätzung nach Literatur im Plangebiet ergänzt wurde (sh. Artenschutzrechtliche Einschätzung zur Feldlerche am Standort Andorf, Stand: 12.09.2023). In Abstimmung mit der UNB (Schreiben vom 26.09.2023) wird eine Brutdichte von 5 – 6 Brutpaaren angenommen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Einschätzung zur Brutdichte der Feldlerche werden in die Planunterlagen eingearbeitet und zum Entwurf vorgelegt.</p>
		<p><u>Fundstellenverzeichnis:</u> BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	<p>Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel</p> <p>09.08.2023</p>	<p>Forstwirtschaft und Wald:</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald nach § 8 LWaldG in Form einer Waldumwandlung ist für die Umsetzung des oben aufgeführten Projektes nicht vorgesehen. Die dem BP zu Grunde liegende Fläche ist Bestandteil des gesamträumlichen Konzepts zu PVFF-Standorten der Hansestadt Salzwedel. Alle zum gesamträumlichen Konzept abgegebenen Hinweise und Empfehlungen der UFB den Wald betreffend wurden laut Planzeichnung umgesetzt. Aus der Sicht der UFB des Altmarkkreises Salzwedel gibt es daher zur Umsetzung des BP keine Einwände.</p> <p>Nach § 34(1) nimmt das Landeszentrum Wald (LZW) die Aufgabe des Waldschutzes nach § 16 und des vorbeugenden Waldbrandschutzes in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung als untere Forstbehörde wahr. Da im nord - westlichen Teil der Anlage eine unmittelbare Nähe zum Wald existiert, ist das LZW am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Landeszentrum Wald Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt</p> <p><u>Fundstellenverzeichnis:</u></p> <p>LWaldG - Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im LSA - GVBL. LSA Nr. 712016, ausgegeben am 03.03.2016, in seiner der Zeit gültigen Fassung</p> <p>WaldbrSchVO vom 30.Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 211997, ausgegeben am 16.01.1997) Stand: Letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2017 (GVBl. LSA S.57), in seiner der Zeit gültigen Fassung.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	<p>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung:</p> <p>Der vorgelegte vorhabenbezogene B-P berührt die wasserwirtschaftlichen Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächengewässer – Niederschlagswasser – Abwasser (Betriebsgebäude zugelassen!) – Grundwasser – Anlagen in und an Gewässern und Gewässerrandstreifen – wassergefährdende Stoffe – Oberflächenwasserabfluss <p>Die Prüfung der Belange soll im Umweltbericht im Rahmen des Bauleitverfahrens durchgeführt werden.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<p><u>Detailierungsgrad der Umweltprüfung</u></p> <p>Der Punkt 2.2.3 Wasser ist zu überarbeiten</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird ausgeführt, dass keine Oberflächengewässer im Gebiet vorhanden seien. Das ist nicht richtig. Das Gebiet wird vom verrohrten Gewässer II. Ordnung 1.500/013 gequert. Die genaue Lage ist zu ermitteln, dazu ist eine Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Jeetze (03901 - 423153) zu empfehlen. 2. Das Gewässer ist auszugrenzen (jeweils 5 m links und rechts der Rohrleitung) und nicht zu überbauen. 3. Es wäre zu prüfen, ob das Gewässer als A+E-Maßnahme im Bereich des BP und ggf. auch oberhalb bis zum Wald (FGY) geöffnet und naturnah gestaltet wird. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem das Gewässer II. Ordnung in die Planung nachrichtlich übernommen und entsprechende Schutz- und Unterhaltungsabstände eingehalten werden.</p> <p>Die Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen werden geprüft und ggf. in die Planung übernommen.</p>


TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	4. Entlang der Bahntrasse befinden sich verschiedene wasserrechtlich erlaubte Niederschlagswasserversickerungsanlagen der DB (u.a. das in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung als Feldgehölz deklarierte Biotop - dies ist im wasserrechtlichen Sinn eine Abwasseranlage). 5. Für den Fall der Errichtung von Betriebsanlagen ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer sicherzustellen. 6. Im Gebiet existieren entgegen der Angaben zur Reliefsituation in Tabelle 15 S. 27 einige Einschnitt- Lagen. Diese sollten im Rahmen der Belegung mit PV-Elementen Berücksichtigung finden (ggf. verstärkter Oberflächenwasserabfluss).  Die Berücksichtigung der Belange ist in den Unterlagen noch zu ergänzen.	Die Hinweise werden berücksichtigt, indem die Niederschlagswasserversickerungsanlagen der DB und Einschnitt-Lagen geprüft und die Planung ggf. angepasst wird. Aufgrund der Nutzung des BPs als Freiflächen-PVA ist ein Abwasseranschluss nicht notwendig.
		<u>Fundstellenverzeichnis:</u> WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F. WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 812011 5.492, i.d.g.F. AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	<p>Abfallentsorgung: Dem Vorhaben wird aus abfallrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung folgender Hinweise zugestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Errichtung und beim Rückbau anfallende gefährliche und nicht gefährliche Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 3 (1) Satz 1 KrWG Abfall. Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der §§ 6 bis 16 KrWG zu bewirtschaften. 2. I.R.v. Bau- und Rückbaumaßnahmen sind die Regelungen der GewAbfV zu beachten. Eine Forderung der Vorlage der Dokumentation nach GewAbfV durch die untere Abfallbehörde ergibt sich aus den §§ 3 (3) Nr. 3 und 8 (3) Nr. 3 GewAbfV. 3. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fortgesetzt, als solcher zu verwenden (§ 202 BauGB und § 12 BBodSchV). Dies ist unabhängig von der Abfalleigenschaft zu betrachten. Gem. § 3 (1) Satz 1 KrWG ist Mutterboden bzw. Bodenaushub als Abfall einzustufen, wenn am Ursprungsort kein Wiedereinbau stattfindet. In diesem Fall ist ein Entledigungswille anzunehmen, der durch § 3 (3) Nr. 1 KrWG konkretisiert wird, da der Zweck einer Baumaßnahme auf die Errichtung von Bauwerken und nicht auf die Gewinnung von Bodenmaterial ausgerichtet ist. 4. Die Nachweis- und Anzeigepflichten für gefährliche Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß §§ 26, 26a KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i.V.m. der NachwV. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach den §§ 12 und 16 NachwV sind zu beachten. 5. Für die Deklaration, Analytik und Verwertung mineralischer Abfälle (Bauschutt, Erdaushub, etc.) sind die RsVminA nur noch bis zum 31.07.2023 anwendbar. Für Maßnahmen, die über den 01.08.2023 hinaus oder danach erfolgen, ist zu beachten, dass die Regelungen der ErsatzbaustoffV Anwendung finden. 	Die Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden Planungen berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	<p><u>Fundstellenverzeichnis:</u> BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. d. g. F. BBodSchV vom 09.07.2021 (BGBl. Nr. 43 vom 16.07.2021 S. 2598), i. d. g. F. ErsatzbaustoffV (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke), vom 09.07.2021 (BGBl. Nr. 43 vom 16.07.2021 S. 2598), i. d. g. F. GewAbfV (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen), vom 18.04.2017 (BGBl. 1 S. 896) i. d. g. F. KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen), vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i. d. g. F. NachwV (Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), i. d. g. F. RsVminA Vollzugshilfe „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ - Modul des „Leitfaden Mineralische Abfälle“ 2. Edition, Stand Juni 2021</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	<p>Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel</p> <p>09.08.2023</p>	<p>Bodenschutz und Altlasten:</p> <p>Der vorhabenbezogene BP berührt folgende Belange der UBB:</p> <p>In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) ist ein Teilbereich des ausgewiesenen Bauvorhabens zum derzeitigen Zeitpunkt als sanierte Altlastverdachtsfläche unter der Reg.-Nr.: 15081455002558 erfasst (Abb. 1). Die Erfassung erfolgte aufgrund der Nutzung als Bohrplatz einer Gassonde inkl. deren Nebenanlagen. Die Sanierung des Sondenplatzes erfolgt 2003.</p> <p>Aufgrund der gewerblichen Vornutzung des Grundstücks kann das Auffinden nicht bekannter Bodenbelastungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die nachfolgenden Auflagen werden auf der Grundlage des § 9 (2) BBodSchG erhoben. Zur Erfüllung des Bodenschutzes werden unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit folgende Auflagen erhoben.</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden bei Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschloßen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen. 2. Der bei Baumaßnahmen anfallende Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. 3. Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen oder sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen werden. 4. Die Versiegelungsflächen auf dem Standort sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. 	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt, indem die Hinweise in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt werden.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	<p>Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel</p> <p>09.08.2023</p>	<p><u>Begründungen:</u></p> <p>Zu 1. Gem. § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gem. § 4 (2) BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.</p> <p>Zu 2. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 (2) BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag auf eine Mindestgröße entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Die Auflage zur Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens erfolgt auf folgenden Grundlagen: Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gemäß § 1a (2) BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen. (Bodenschutzklausel)</p> <p>Zu 3. Gem. § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9 (1) BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten.</p> <p>Zu 4. Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und haben einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 (2) BBodSchG sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen. Dies kann durch die Optimierung der Wege- und Verkehrsführung auf dem Gelände erfolgen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen sind die übrigen Versiegelungsflächen, soweit aus technologischen Gründen mögl., in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt, indem die Hinweise in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt werden.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	Nach bodenschutzrechtlicher Bewertung des Antrags ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Auflagen aus der Sicht des Altlasten- und des Bodenschutzrechts keine Bedenken erhoben werden.  <p>Abb. 1: Lage der ALVF 2558 (grün schraffiert) auf dem Flurstück 178 Flur 3, Gemarkung Andorf</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Fundstellenverzeichnis:</u> BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), i.d.g.F. BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des LSA zum BBodSchG vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), i.d.g.F. BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), i.d.g.F. BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl I S. 1554), i.d.g.F	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<u>Hinweis:</u> Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt unmittelbar nach Abwägungsbeschluss digital zu übergeben. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist ein ausgefertigtes Exemplar der Planzeichnung (als Abschrift der Urschrift oder Scan von der Urschrift) und der Begründung sowie eine Kopie der Schlussbekanntmachung dem Bauordnungsamt (SG Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung) in analoger und digitaler Form zu übergeben.	Die Hinweise werden berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag																																																																																																																																		
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 09.08.2023	<p>In der folgenden Tabelle sind die öffentlichen Belange aufgeführt, die durch den AK SAW als Träger vertreten werden. Die betroffenen Belange sowie Hinweise und Bedenken entnehmen Sie bitte den beiliegenden Stellungnahmen.</p> <table border="1" data-bbox="562 408 1202 954"> <thead> <tr> <th rowspan="2">zu vertretender öffentlicher Belang</th> <th colspan="2">betroffen</th> <th colspan="2">Hinweise</th> <th rowspan="2">zuständiges Fachamt</th> </tr> <tr> <th>ja</th> <th>nein</th> <th>ja</th> <th>nein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundbesitz der öffentlichen Hand</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td>Haupt- und Kämmereramt</td> </tr> <tr> <td>Verkehr/Straßenverkehr</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td rowspan="4">Ordnungsamt</td> </tr> <tr> <td>Brandschutz</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Katastrophenschutz</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Kampfmittelbeseitigung</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Veterinärwesen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td rowspan="2">Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit</td> </tr> <tr> <td>Gesundheitswesen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Schulwesen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td>Schulamt</td> </tr> <tr> <td>Kinder- und Jugendhilfe</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td>Jugendamt</td> </tr> <tr> <td>Bauaufsicht</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td rowspan="3">Bauordnungsamt</td> </tr> <tr> <td>Denkmalschutz</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Bauleitplanung</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Landesentwicklung</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td rowspan="2">Hoch- und Tiefbauamt</td> </tr> <tr> <td>Verkehr/Kreisstraßen</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Immissionsschutz</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td rowspan="5">Umweltamt</td> </tr> <tr> <td>Abfallentsorgung</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Naturschutz und Landschaftspflege</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Forstwirtschaft und Wald</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bodenschutz und Altlasten</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td rowspan="2">Amt für Rechts- und Kreisangelegenheiten</td> </tr> <tr> <td>Verkehr/ÖPNV</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Tourismus</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td>Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Vergabe</td> </tr> </tbody> </table>	zu vertretender öffentlicher Belang	betroffen		Hinweise		zuständiges Fachamt	ja	nein	ja	nein	Grundbesitz der öffentlichen Hand		x		x	Haupt- und Kämmereramt	Verkehr/Straßenverkehr	x			x	Ordnungsamt	Brandschutz	x			x	Katastrophenschutz		x		x	Kampfmittelbeseitigung	x		x		Veterinärwesen		x		x	Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit	Gesundheitswesen		x		x	Schulwesen		x		x	Schulamt	Kinder- und Jugendhilfe		x		x	Jugendamt	Bauaufsicht		x		x	Bauordnungsamt	Denkmalschutz		x		x	Bauleitplanung	x		x		Landesentwicklung		x		x	Hoch- und Tiefbauamt	Verkehr/Kreisstraßen	x		x		Immissionsschutz	x		x		Umweltamt	Abfallentsorgung	x		x		Naturschutz und Landschaftspflege	x		x		Forstwirtschaft und Wald					Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung	x		x		Bodenschutz und Altlasten	x		x		Amt für Rechts- und Kreisangelegenheiten	Verkehr/ÖPNV		x		x	Tourismus		x		x	Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Vergabe	Kenntnisnahme.
zu vertretender öffentlicher Belang	betroffen			Hinweise		zuständiges Fachamt																																																																																																																															
	ja	nein	ja	nein																																																																																																																																	
Grundbesitz der öffentlichen Hand		x		x	Haupt- und Kämmereramt																																																																																																																																
Verkehr/Straßenverkehr	x			x	Ordnungsamt																																																																																																																																
Brandschutz	x			x																																																																																																																																	
Katastrophenschutz		x		x																																																																																																																																	
Kampfmittelbeseitigung	x		x																																																																																																																																		
Veterinärwesen		x		x	Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit																																																																																																																																
Gesundheitswesen		x		x																																																																																																																																	
Schulwesen		x		x	Schulamt																																																																																																																																
Kinder- und Jugendhilfe		x		x	Jugendamt																																																																																																																																
Bauaufsicht		x		x	Bauordnungsamt																																																																																																																																
Denkmalschutz		x		x																																																																																																																																	
Bauleitplanung	x		x																																																																																																																																		
Landesentwicklung		x		x	Hoch- und Tiefbauamt																																																																																																																																
Verkehr/Kreisstraßen	x		x																																																																																																																																		
Immissionsschutz	x		x		Umweltamt																																																																																																																																
Abfallentsorgung	x		x																																																																																																																																		
Naturschutz und Landschaftspflege	x		x																																																																																																																																		
Forstwirtschaft und Wald																																																																																																																																					
Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung	x		x																																																																																																																																		
Bodenschutz und Altlasten	x		x		Amt für Rechts- und Kreisangelegenheiten																																																																																																																																
Verkehr/ÖPNV		x		x																																																																																																																																	
Tourismus		x		x	Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Vergabe																																																																																																																																
	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel 14.11.2023	<p>Kampfmittelauskunft (KM-Auskunft)</p> <p>Die betreffenden Flurstücke wurden anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt) überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung mit KM konnten für die im Geltungsbereich liegenden Teilflächen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei den geplanten Maßnahmen keine KM aufgefunden werden.</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich darauf aufmerksam, dass KM-Funde jegl. Art nie ganz ausgeschlossen werden können. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen kann.</p>	Die Hinweise werden bereits in der Begründung berücksichtigt.																																																																																																																																		

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5a	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>14.07.2023</p>	<p>Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege Die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Im Bereich des Vorhabens befindet sich gem. § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal (Rockenthin, AK 11506). Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme; zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p> <p>Bei der bekannten Fundstelle Rockenthin AK 11506 handelt es sich um eine hochrangige Siedlung der Römischen Kaiserzeit, die über Luftbilder, Begehungen bekannt wurde und in den letzten Jahren sowohl über geophysikalische Untersuchungen in Teilbereichen, als auch über Ausgrabungen der Jungen Archäologen in den nördlichen Bereichen untersucht wurde. Dabei stellt es sich heraus, dass die Erhaltungsbedingungen sehr gut sind, neben Grubenhäusern konnten auch Häuser in Pfostenbauweise nachgewiesen werden, zudem lassen sich einzelne Werkbereiche abgrenzen, wie Feuerstellen und Schmiedeschlacken zeigen. In der näheren Umgebung befinden sich zudem Grabhügel aus der gleichen Zeit, sodass wir von einer umfänglichen Siedlungslandschaft in dieser Region in der 1. Hälfte des 1. Jtd. n. Chr. ausgehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Fundstelle in den BP übernommen wird.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5a	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>14.07.2023</p>	<p>Gem. § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gem. § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>O.g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gem. § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen. Eine denkmalrechtliche Genehmigung wird im Zuge des Bauantrags beantragt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5a	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>14.07.2023</p>	<p>Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.</p> <p>Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mind. acht Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gem. § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	Kenntnisnahme.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.6	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Nord, Sachsenstraße 11a in 39576 Stendal 25.07.2023	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz, welches erst im weiteren Verlauf an die Bundesstraße 71 als Straße unserer Baulast angebunden ist. Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) PF 156 06035 Halle (Saale) 07.08.2023	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Das geplante Vorhaben (o.g. B-Plan Nr.21) liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen“ Nr. III-A-a/h-49/90/847, Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung. Die Neptun Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o.g. GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des LAGB, Abteilung Bergbau, keine Bedenken zu der Planung. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Das Bergwerkeigentumsfeld wird in die BP-Planung übernommen. Die Neptun Energy Deutschland GmbH wurde bereits beteiligt sh. 2.1.9.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) PF 156 06035 Halle (Saale) 07.08.2023	<p><u>Geologie</u></p> <p>Aus geologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB am Standort und in der näheren Umgebung nicht bekannt.</p> <p>Gem. der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande und teilweise Geschiebemergel vor.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023	<p>Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass gegenüber dem o.g. BP und der Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken (§ 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)) bestehen.</p> <p>Für die PVFA werden ca. 21 ha Ackerland mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen 31 - 56 Bodenpunkte) in Anspruch genommen. Die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr gering und teilweise hoch. Kleinteilig liegt das Plangebiet mit seiner westlichen Seite innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (REP 2005 Altmark).</p>	Kenntnisnahme.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel</p> <p>08.08.2023</p>	<p><u>Begründung:</u> Durch die Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer PVFA wird der öffentliche Belang Landwirtschaft beeinträchtigt. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u.a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA, § 15 LWG. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. PVFA sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist u.a. der § 2 (2) Nr. 4 ROG zu beachten: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- (...) wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Weiterhin ist bei der Beurteilung von PVFA der LEP 2010 zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Grundsätze 84, 85 und 115: G 84: PVFA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. G 85: Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. G 115: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesse-</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Des Weiteren wurde der EEG-förderfähige Korridor an Bahnstrecken von 200 auf 500 m erweitert. Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden. Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen³. Derzeit werden auf der Fläche Mais angebaut. Es besteht ein weitreichendes öffentliches Interesse in einem effizienten Klimaschutz durch den Ausbau nachhaltiger und dezentraler Energieversorgung. Zudem wird die Fläche extensiv begrünt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auch mit einer PV-Freiflächenanlage weiterhin stattfinden, indem die Flächen zur Mahd genutzt werden. Eine Beweidung ist möglich. Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern. Laut § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung und Abwägung ist im Kap. 4.1 und 6.1 der Begründung erfolgt und wird zum Entwurf präzisiert.</p>

³ Umwelt Bundesamt (2018): Daten zur Umwelt 2018: Umwelt und Landwirtschaft

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>zung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.</p> <p>Im LwG LSA wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.</p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen PVFA in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Gemarkung Rockenthin liegt im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).</p> <p>Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten, wie bereits ausgeführt, Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum.</p>	<p>Die Grundsätze des LEP 2010 werden in die Begründung aufgenommen und entsprechend behandelt.</p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde beteiligt. (sh. TÖB-Nr. 1.1)</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel</p> <p>08.08.2023</p>	<p>Die Hansestadt Salzwedel hat im Jahr 2016 ein Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten (PVFFS) im Stadtgebiet erarbeitet. Insgesamt wurden im Konzept 334 ha potentielle Standorte für die PVA ausgewiesen, davon u.a. 56 ha Konversionsflächen. Über den Planungsstand in diesen Bereichen besteht keine Kenntnis.</p> <p>Alle bahnparallelen Flächen, mit Ausnahme der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, in der Summe ca. 222 ha, wurden als geeignet für PVFFS ausgewiesen. In meiner Stellungnahme vom 09.12.2016 wurden Bedenken gegen diese erhebliche Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche geäußert und eine Reduzierung der Inanspruchnahme mit Berücksichtigung der Anbaueignung und der agrarstrukturellen Besonderheiten der Landwirtschaftsflächen gefordert.</p> <p>Die o.g. Fläche wurde im Konzept ebenfalls als geeignet dargestellt. Laut der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 13, wurden die überplanten Flächen ausgewählt, da die benachbarten Flächen als zu klein für das Vorhaben bewertet wurden.</p>	<p>Darstellung Sachverhalt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel</p> <p>08.08.2023</p>	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dieser Aussage nur teilweise zugestimmt.</p> <p>Die überplante Landwirtschaftsfläche ist im GIS - Auskunftssystem des MWU Sachsen-Anhalt mit Ackerzahlen von 31 - 56 Bodenpunkten dargestellt.</p> <p>Der westliche und mittlere Teil der überplanten Fläche (u.a. Flurstücke 171, 178, 137/55 und 198, Flur 3, Gemarkung Andorf) verfügen mit Ackerzahlen von 38 bis 56 Bodenpunkte über hohe Bodenwertzahlen. Im Bereich des Flurstücks 198 ist auch die bodenbedingte Anbaueignung mit hoch bewertet worden.</p> <p>Der östliche Teil der überplanten Fläche verfügt über Ackerzahlen von 48, 45 und 31 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr gering.</p> <p>In den Übersichtskarten des GIS – Auskunftssystem des MWU Sachsen-Anhalt sind in der Gemarkung Andorf östlich der überplanten Flächen Bereiche mit geringeren Bodenzahlen vorhanden. Diese sind, wie in der o.g. Begründung dargestellt, zwar kleinstrukturiert, sind aber aus landwirtschaftlicher Sicht auf Grund geringerer Bodenwertzahlen und bodenbedingter Anbaueignung geeigneter für die Überplanung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p> <p>Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Andorf liegt nach Bodenschätzung bei 41 Bodenpunkten. Damit liegen im überplanten Bereich vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonität Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche für eine PVFA. Wird die Planung trotz Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht durchgeführt, sind folgende Hinweise zu beachten:</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Wie in der Stellungnahme bereits erwähnt, wird der vorliegende Geltungsbereich innerhalb des gesamträumlichen Konzepts als potenzieller Standort eingestuft und entspricht den gesetzten Kriterien des Konzepts von 2017.</p> <p>Mit Vorlage der EEG-Novelle 2023 wurden die Kriterien für die Förderungsfähigkeit von Anlagen entlang von Bahnanlagen geändert und die Korridore vergrößert. Im Rahmen dessen soll in Deutschland gemäß § 1 Abs. 2 EEG der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden.</p> <p>Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu Gunsten einer PV-Freiflächenanlage spricht weiterhin, dass die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft wird, weshalb der Ertragsausfall durch eine Umnutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ als „mäßig“ bewertet werden kann. Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen.</p> <p>Gleichzeitig befindet sich das gesamträumliche Konzept in Neuaufstellung.</p> <p>Anstatt eines bisherigen, flächenbasierten Ansatzes für die Standortauswahl soll das neue Gesamträumliche Konzept einen qualitativen Ansatz verfolgen. Für die Entscheidung über Anfragen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde eine qualitative Kriterienmatrix entwickelt, die es ermöglicht, einzelne Standorte hinsichtlich des Einflusses auf verschiedene Themenfelder zu bewerten. Die Bewertung dieser Einflüsse beruht auf vorab formulierten Leitbildern, die zu jedem Themenfeld optimale Bedingungen für einen Photovoltaik-Freiflächenstandort formulieren. Desto höher die erzielte Punktzahl in den einzelnen Leitbildern, desto besser ist der Standort für PV-Anlagen geeignet</p> <p>Im Ergebnis der Standortprüfung konnten 885 Punkte erzielt werden. Diese hohe Punktzahl beschreibt einen gut geeigneten Standort für Photovoltaik-Anlagen.</p> <p>Die Hinweise zum Nachbarschaftsgesetz und Einfriedungen werden in die Begründung übernommen. Das Abwägungsprotokoll wird zur Verfügung gestellt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel</p> <p>08.08.2023</p>	<p><u>Flächenentzug von Landwirtschaftsfläche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer PVFA ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein Landwirtschaftsbetrieb mit ca. 1 % seiner Landwirtschaftsfläche vom Flächenentzug betroffen. – Bei Flächenentzügen > 5 % kann für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach der laufenden Rechtsprechung eine Existenzgefährdung indiziert sein. – Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. – Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. – Für die Gemarkung Andorf ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von 2,9 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung eine hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen. – Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o.g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind. 	<p>Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die vorliegende Fläche wird von einer großen Agrargenossenschaft betrieben. Die Existenzgrundlage wird daher nicht entzogen.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel</p> <p>08.08.2023</p>	<p><u>Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit dem Bewirtschafter der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden. – Die Standorte der PVA werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des BP grenzt an der nördlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zauns ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. – Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen. <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise.</p> <p><u>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</u></p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Aufstellung des BP und der damit beabsichtigten Bebauung werden nach den geltenden Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften vorbereitet.</p> <p>Das Abwägungsprotokoll wird zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die vorliegende Fläche wird von einer großen Agrargenossenschaft betrieben. Die Existenzgrundlage wird daher nicht entzogen.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.12	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo LSA) Scharnhorststraße 89 39576 Stendal</p> <p>28.07.2023</p>	<p>Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens LVerGeo LSA keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und Auszüge aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Hansestadt Salzwedel mit dem Az.: G01-5008524-2014 enthalten. Der Quellenvermerk ist um das AZ G01-5008524-2014 zu ergänzen. Das AZ G01-5006395-2014-5 ist für dieses Vorhaben nicht gültig.</p> <p>Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplans (hier: BP) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim LVerGeo in Stendal zu übersenden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) i.R.d. Stellungnahme nicht geprüft wurde.</p> <p>Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem der Quellenvermerk geprüft und ggf. angepasst wird.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Exemplar des BP zur Verfügung gestellt.</p>
1.15	<p>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt (LZW) Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt</p> <p>17.07.2023</p>	<p>Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Bei dem geplanten Vorhaben wird kein Wald in Anspruch genommen.</p> <p>Für die nördlich angrenzende Waldfläche gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abstand von 30 m vom Wald, was etwa 1 Baumlänge entspricht 2. Die Verkehrssicherungspflicht am Waldrand wird dem Investor auferlegt. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem der Abstand zum Wald geprüft und die Baugrenzen ggf. angepasst werden.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.1	Bundesnetzagentur (BNA) Referat 226 – Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 10.08.2023	Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich i.R.d. Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der BNA durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u.a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		PVA können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der BNA beeinträchtigen. Für Bauplanungen von PVA ab einer Fläche von ca. 200 m ² , die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der BNA befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der BNA als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: <u>Funkmessstellen der BNA</u> Es sind keine Funkmessstandorte der BNA betroffen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.1	<p>Bundesnetzagentur (BNA) Referat 226 – Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p>10.08.2023</p>	<p><u>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</u></p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen, ein neues Register einzuführen und die BNA mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die BNA stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p><u>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der BNA</u></p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der BNA das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

TöB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.1	Bundesnetzagentur (BNA) Referat 226 – Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 10.08.2023	www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung Ost Huylandstraße 18 38820 Halberstadt</p> <p>21.07.2023</p>	<p>Wir möchten auf folgendes hinweisen.</p> <p>Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten.</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen! Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die geplanten Maßnahmen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung.</p> <p>Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: https://trassenauskunftkabel.telekom.de.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.</p> <p>Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt, indem die Lage der Leitungen geprüft und ggf. in der Planzeichnung einbezogen werden.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung Ost Huylandstraße 18 38820 Halberstadt 11.10.2023</p>	<p>Nach genauerer Prüfung des Bereichs ist mir aufgefallen, dass sämtliche Anlagen außer Betrieb sind. Zur Übersicht habe ich die außer Betrieb befindlichen Anlagen im Planausschnitt gelb markiert. Sollten diese Anlagen während der Bauphase stören, so können sie unkompliziert von der Firma vor Ort getrennt werden. Wir benötigen dann lediglich eine Info sowie auf dem zugesandten Lageplan einen Vermerk, von wo nach wo das Kabel herausgetrennt wurde.</p>	<p>Die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt.</p>
2.1.8	<p>Unterhaltungsverband "Jeetze" Gerstedter Weg 5 c 29410 Salzwedel 15.08.2023</p>	<p>Im Bereich der Planfläche verläuft das verrohrte Gewässer II. Ordnung Nr. 1.500/013, ca. im Bereich des Flurstückes 209, Flur 3, Gemarkung Andorf. Die Regelungen §50 WG LSA sind auch für verrohrte Gewässer anzuwenden, insofern ist der Vermerk in der Begründung der 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel auf der S. 10 bzw. in der Begründung vorhabenbezogener BP Nr. 21 auf der S. 15 nicht-zutreffend. Entsprechend §36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Aufgrund des Alters der Verrohrung ist in den kommenden Jahren ein erhöhter Unterhaltungsaufwand zu erwarten. Im Zuge der weiteren Planung könnte aber zu prüfen sein, inwieweit ein plangenehmigungspflichtiger Rückbau des Gewässers denkbar wäre, falls das Gewässer aus Sicht der bevorteilten Flurstückseigentümer nicht mehr erforderlich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung sowie die Planzeichnung übernommen. Entsprechende Abstände werden eingehalten.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.9	<p>Neptune Energy Deutschland GmbH (NED GmbH) Landangelegenheiten Hauptstr. 5 49716 Meppen</p> <p>02.08.2023</p>	<p>Ihr Bauvorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Struktur Altmark, welches der NED GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt.</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme mehrere Anlagen der NED GmbH befinden. Die betrieblichen Anlagen haben wir in dem beiliegenden Lageplan farbig hinterlegt.</p> <p>Zwecks Erteilung einer Schachtgenehmigung ist es erforderlich, sich rechtzeitig vor Beginn mit unserem Betrieb in Verbindung zu setzen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Neptune Energy Deutschland GmbH Markscheiderei Salzwedel Andrea Schenke Brietzer Weg 4 29410 Salzwedel Tel.: 03901 / 30456-2324 Mobil: 0175/2602815</p> <p>Dem Bauausführenden wird dann die Lage der bergbaulichen Anlagen angezeigt und die schriftliche Erlaubnis für Erdarbeiten erteilt. Die vorliegende Stellungnahme ersetzt nicht die für die Bauarbeiten erforderliche Schachtgenehmigung.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitten Sie, unsere beigelegte Schutzanweisung zu beachten.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen LAGB LSA.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt, indem die Anlagen nachrichtlich übernommen werden.</p> <p>Eine Schachtgenehmigung wird im Zuge der Bauausführung eingeholt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag						
2.1.9	<p>Neptune Energy Deutschland GmbH (NED GmbH) Landangelegenheiten Hauptstr. 5 49716 Meppen</p> <p>02.08.2023</p>	<p>Anweisungen zum Schutz von Erdöl-, Erdgas-, Lagerstättenwasserleitungen und Kabel</p> <p><u>Vorwort</u></p> <p>NDE GmbH (ehem. ENGIE E&P Deutschland GmbH) hat Erdgas-, Erdöl- und sonstige Leitungen nebst Erdkabeln und anderem Zubehör verlegt. Diese Anlagen werden in der Regel unter Bergaufsicht betrieben.</p> <p>Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der bergbaulichen Anlagen durch Baumaßnahmen Dritter (Unternehmer) gelten die</p> <p><u>Schutzmaßnahmen an Erdkabeln und erdverlegten Leitungen</u></p> <p>Zu unseren Anlagen sind folgende Anforderungen und Einschränkungen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die prinzipielle Lage unserer Leitungen wird vor Ort an markierten Punkten durch Hinweisschilder angezeigt, welche nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden dürfen. 2. Die Leitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen verlegt, bezogen auf die Rohrachse beträgt der Schutzstreifen: <table data-bbox="607 935 927 1031" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>DN 150</td> <td>4 m</td> </tr> <tr> <td>> DN 150 ≤ DN 400</td> <td>6 m</td> </tr> <tr> <td>> DN 400 ≤ DN 600</td> <td>8 m</td> </tr> </table> 3. Im Schutzstreifen ist ein Baumbewuchs unzulässig. Sonstige Anpflanzungen sind zulässig, soweit sie die Sicherheit der Transportleitung nicht beeinträchtigen. Ist der Schutzstreifen < 6 m, muss der Baumpflanzabstand von der Leitung 2,5 m betragen. Das Maß bezieht sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Leitung. 4. I.R.d. späteren Leitungsrückbaus wird ein Arbeitsstreifen von 10 m benötigt. Es wird daher empfohlen, einen Bereich von 5 m beidseitig der Leitung von Bepflanzungen freizuhalten. 	DN 150	4 m	> DN 150 ≤ DN 400	6 m	> DN 400 ≤ DN 600	8 m	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt, indem entsprechende Schutzabstände sowie ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die Planzeichnung übernommen werden.</p>
DN 150	4 m								
> DN 150 ≤ DN 400	6 m								
> DN 400 ≤ DN 600	8 m								

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<ol style="list-style-type: none"> 5. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke, Anlagen und Leitungen nicht errichtet werden, Ausnahmen sind gesondert zu vereinbaren. 6. Der Schutzstreifen muss befahrbar sein und eine einwandfreie Wartung und Instandhaltung der Transportleitung ermöglichen. 7. Es ist auszuschließen, dass zusätzliche Druckbeanspruchungen auf die Anlagen wirken. 8. Die Bedeckung der Anlagen darf nicht verändert werden. 9. Die Lagerung von Material während der Bauphase darf auf unserem Schutzstreifen nicht vorgenommen werden. 10. Mess-Säulen und die dazugehörigen E-Kabel, sowie die Hinweissteine dürfen nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden. 11. Alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens von Leitungen der NED sind so auszuführen, dass vorhandene Leitungen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. 12. Im Bereich kreuzender Anlagen unseres Unternehmens ist nur Handschachtung erlaubt. 13. Im Kreuzungsbereich muss der vertikale Mindestabstand > 0,30 m betragen. Dabei sind die NED-Leitungen, die eine Erdüberdeckung von 1,00 m bis 3,00 m aufweisen, in einem Mindestabstand zu unterfahren. 14. Die Zufahrt zu unseren Anlagen muss ständig gewährleistet sein. Eine zeitweilige Beschränkung von Straßen und Wegen, die der NED als Zuwegung dienen, sind rechtzeitig vorher abzustimmen. 15. Die erdverlegten Anlagen (überwiegend Bitumenumhüllung) unseres Unternehmens sind durch fremdgespeiste kathodische Korrosionsschutzanlagen geschützt. 16. Im 50 m Bereich unserer erdverlegten Anlagen ist daher mit Streuströmen zu rechnen. 	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>17. Diese Streustromgefährdung bezieht sich lt. DIN 57150/VDE 0150 u.a. auf folgende metallene Anlagen (Auszug aus DIN 57150):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Metallene Rohrleitungen, Kabel mit Metallbewehrung oder Metallmantel, ausgenommen Kabel, bei denen ein äußerer Isoliermantel gegenüber Dicke und Zuverlässigkeit den mechanischen Schutz und den Korrosionsschutz auch nach dem Verlegen übernimmt. - Lagerbehälter und mit ihnen in Verbindung stehende metallene Bauteile. - Erdungsanlagen von Starkstrom- und Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsanlagen, die mit anderen geordneten Anlagen verbunden sind oder die größere Ausdehnung haben, z.B. Erdungsnetze von Umspannanlagen. <p>18. Sollten erdverlegte metallene Anlagen durch Sie in diesem Gebiet installiert werden, empfehlen wir Ihnen zusätzliche Korrosionsschutzmaßnahmen bzw. 3 Monate nach Inbetriebnahme Ihrer Anlage eine Beeinflussungsmessung vorzunehmen.</p> <p>19. Eine schutzstreifennahe Verlegung von erdverlegten Kabeln parallel zu NED-Leitungen ist nicht zulässig. Neu zu verlegende Kabel dürfen NED-Leitungen nur im rechten Winkel kreuzen.</p> <p>20. Die Angaben zur Lage von Anlagen der NED GmbH sind solange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit durch Ortung bzw. Suchschachtung festgestellt wurde.</p> <p>21. Als Antragsteller bitten wir Sie, die vorhandene Stellungnahme der NED Ihrem Auftraggeber mit schriftlicher Nachweisführung zu übergeben, andernfalls können wir Sie für aus der Nichtbeachtung Ihrer Anpassungspflichten entstehenden Schäden regresspflichtig machen.</p> <p>22. Ungefähr 14 Tage vor Aufnahme der Bauarbeiten ist bitte mit unserem Unternehmen Kontakt aufzunehmen:</p>	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Neptune Energy Deutschland GmbH Markscheiderei Salzwedel Brietzer Weg 4 in 29410 Salzwedel Tel.: 03901 / 30456-2324 // Mobil: 01752602815</p> <p>23. Für Planungszwecke (Informationen zu Leitungsdimensionen, -material, usw.) nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Unternehmen auf:</p> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH Markscheiderei Rühlermoor Hauptstraße 5 in 49716 Meppen Tel.: 05931 / 808-396 Mail: alexander.rohr@neptuneenergy.com</p>	
2.1.9	<p>Neptune Energy Deutschland GmbH (NED GmbH) Landangelegenheiten Hauptstr. 5 49716 Meppen</p> <p>23.09.2023</p>	<p>in Ihrem Planungsgebiet befindet sich der ehemalige Betriebspunkt E Sw 128/84v. Die Tiefbohrung ist verfüllt und darf in einem Radius von 5 m nicht überbaut und abgegraben werden. Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, dass die im Bereich der Tiefbohrung ehemals liegenden Schlammgruben nach damaliger Gesetzgebung ordnungsgemäß zurückgebaut worden sind. Ein Altlastenverdacht lässt sich jedoch nicht ausschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.2.2	<p>Eisenbahn Bundesamt (EBA) Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale)</p> <p>04.08.2023</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich die Eisenbahnstrecke 6899 Stendal – Uelzen, es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des o.g. Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Des Weiteren ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>Zudem sei angemerkt, dass zwar neben den bauordnungsrechtlichen Abstandsgebieten keine eisenbahnspezifischen Anbauverbote wie etwa bei den Bundesfernstraßen bestehen, nichtsdestotrotz besteht für Unterhaltungsarbeiten eine besondere Duldungspflicht für Nachbarn von Eisenbahninfrastruktur gem. § 22b AEG. Eine dennoch erfolgte bauplanungsrechtlich legitimierte Anbauplanung könnte zu entschädigungslosen Duldungspflichten samt zeitweiliger vorübergehender Rückbauhinne führen. Dies dürfte als Belang einzustellen sein. Das Risiko des Ausmaßes der möglichen Entschädigungslosigkeit bei Schaffung dieser Risikolage durch Heranrücken an eine Infrastruktur muss der Vorhabenträger bewerten.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der vorliegende Geltungsbereich des Bebauungsplans greift nicht in die Gleisanlagen der DB ein. Von den Randbereichen der Trasse wird ein Abstand von 15 m zur Baugrenze eingehalten. Entsprechende Festsetzungen zu Zäunen werden ergänzt.</p> <p>Die DB Netz AG wurde beteiligt sh. TÖB-Nr. 2.2.1. / 2.4.3</p>
2.2.2	<p>Eisenbahn Bundesamt (EBA) Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale)</p> <p>04.08.2023</p>	<p>Darüber hinaus müssen gem. § 22 BImSchG eventuelle Blendwirkungen zulasten der Triebfahrzeugführenden nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein. Etwaige Signale an der Strecke müssen zum Beispiel einwandfrei erkennbar sein.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Blendgutachten wird zum Entwurf erstellt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.3.1	Polizeiinspektion Stendal Uchtewall 5 39576 Hansestadt Stendal 21.07.2023	Nach Rücksprache mit dem zuständigen Polizeirevier Altmarkkreis Salzwedel sowie der eingehenden Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich seitens der Polizei grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf der südlich verlaufenden Kreisstraße K 1378 zwischen den Ortslagen Rockenthin und Seeben sollte sowohl beim Bau, wie auch durch die fertig gestellte PVA vermieden werden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
2.4.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 22.09.2023	Anbei möchten wir Ihnen heute schon eine Zwischenstellungnahme zukommen lassen. Die DB baut das hoch belastete Schienennetz in diesem Jahrzehnt zu einem Hochleistungsnetz aus. Auswahl und Priorisierung erfolgen in enger Abstimmung mit dem Bund und seinen Behörden sowie den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Aufgabenträgern. Die zu beteiligten Fachstellen der Deutschen Bahn AG sind derzeit priorisiert mit Aufgaben betraut, um die ordnungsgemäße Durchführung des Schienenverkehrs zu garantieren. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir ohne vorherige Prüfung dem Verfahren nicht zustimmen können. Wir bitten aus diesem Grunde um eine Fristverlängerung bis zum 15.10.2023. Über eine Bestätigung dazu wären wir dankbar.	Kenntnisnahme. Die Fristverlängerung wurde bestätigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 22.09.2023	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Zwischenstellungnahme zum Verfahren. Geltungsbereich Der räumliche Geltungsbereich befindet sich bahnrechts zum Bahngelände an der Bahnstrecke Stendal - Uelzen (6899) im Bereich ca. Bahn-km 67,2 – 67,9. In den Bereich des Bebauungsplanes sind keine Grundstücke der DB mit einbezogen. Der Streckenabschnitt gehört zum ABS Uelzen - Stendal - Magdeburg - Halle (Ostkorridor Nord). Seitens des Projekts ABS Stendal – Uelzen wurden die übergebenen Unterlagen zum Vorhaben „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ – Vorentwurf geprüft: Die eingeplante Fläche des Vorhabens liegt zwischen km 67,2 bis km 67,9 auf der nördlichen Bahnseite (bahnrechts). <u>Überschneidungen zwischen beiden Planungen können wir nicht feststellen.</u>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Jedoch möchten wir folgende Informationen mit Ihnen teilen. <ul style="list-style-type: none"> • In dem Bereich ist im Zuge des zweigleisigen Ausbaus der Strecke 6899 Stendal - Uelzen vorgesehen, den vorhandenen nicht öffentlichen Weg als Baustraße auf kompletter Länge zu nutzen. • Zudem dient der nicht öffentliche Weg als Rettungszufahrt zwischen km 67,200 und km 67,640. • Kabel- und Leitungslageplan Eine Betroffenheit der Umweltplanung durch das Vorhaben gem. Vorentwurf BP Nr. 21 Rockenthin besteht ebenfalls nicht. Im Umweltbericht ist das Erfordernis der Kompensation dargestellt, es werden jedoch noch keine konkreten Flächen benannt. Hier könnte es noch zu einer Überschneidung von Flächen kommen.	Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die in der Örtlichkeit vorhandenen Wege werden durch den BP nicht überplant bzw. weiterhin als Verkehrsfläche festgesetzt. Die Leitungen werden geprüft und in der Planung berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Kompensationsmaßnahmen werden zum Entwurf dargestellt. Inwieweit Flächen außerhalb des Geltungsbereich benötigt wird geprüft.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 22.09.2023	<p>Grundsätzliches</p> <p>Gem. § 4 (3) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Neu- und Umbauten von Eisenbahnstrecken neben dem Bahnkörper und den dazugehörigen Teilen, wie Entwässerungsanlagen, Kabelgräben, Oberleitungsanlagen etc. noch ein Streifen für die Instandhaltung, den Neubau oder Ersatz solcher Anlagen sowie künftige Flucht- und Rettungswege freigehalten werden muss. Wir möchten Sie daher bitten, die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung übernommen. Ein Blendgutachten wird zum Entwurf vorgelegt.
		Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Kenntnisnahme.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig</p> <p>22.09.2023</p>	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb, Stäube aus dem Ladegut oder bewegter Fahrzeuge) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Ein Blendgutachten ist noch vorzulegen. Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem ein Blendgutachten zum Entwurf vorgelegt wird.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig</p> <p>22.09.2023</p>	<p>Die Stellungnahme des Bereiches Instandhaltung (Gewerk Fahrbahn, 50 Hz, LST, ...) der DB Netz AG liegt noch nicht vor. Wir werden die Stellungnahme nach Erhalt der Antwort aktualisieren.</p> <p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.“ Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice Kriegsstraße 136 in 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986 dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben. Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind. Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten. Bei Einsatz eines Krans (Baggers), dessen Schwenkbereich DB-Grenzen überschreitet, ist eine Kranvereinbarung mit der DB Netz AG-Netz Magdeburg zu schließen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden BP befindet sich in einem Abstand von min. 15 m zur Gleisanlage.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Bahnanlagen wird nicht vorbereitet.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 22.09.2023	Auskunft im Auftrag der DB Netz AG und der Kommunikationstechnik GmbH Die Antwort der DB Kommunikationstechnik GmbH liegt noch nicht vor.	Kenntnisnahme.
		Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH Die Antwort der Vodafone GmbH liegt noch nicht vor.	Kenntnisnahme.
		Auskunft im Auftrag der DB Energie GmbH Die Antwort der DB Energie GmbH liegt noch nicht vor.	Kenntnisnahme.
		Verfahren Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis wird der DB zur Verfügung gestellt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (DB) Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 12.10.2023	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum Verfahren.</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich befindet sich bahnrechts zum Bahngelände an der Bahnstrecke Stendal - Uelzen (6899) im Bereich ca. Bahn-km 67,2 – 67,9. In den Bereich des Bebauungsplanes sind keine Grundstücke der DB mit einbezogen.</p> <p>Der Streckenabschnitt gehört zum ABS Uelzen - Stendal - Magdeburg - Halle (Ostkorridor Nord).</p> <p>Seitens des Projekts ABS Stendal – Uelzen wurden die übergebenen Unterlagen zum Vorhaben „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ – Vorentwurf geprüft:</p> <p>Die eingeplante Fläche des Vorhabens liegt zwischen km 67,2 bis km 67,9 auf der nördlichen Bahnseite (bahnrechts). <u>Überschneidungen zwischen beiden Planungen können wir nicht feststellen.</u></p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<p>Jedoch möchten wir folgende Informationen mit Ihnen teilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In dem Bereich ist im Zuge des zweigleisigen Ausbaus der Strecke 6899 Stendal - Uelzen vorgesehen, den vorhandenen nicht öffentlichen Weg als Baustraße auf kompletter Länge zu nutzen. siehe Unterlagen „GP_1-3-1_11-14_BE_66757-67660.pdf“ & „GP_1-3-1_11-15_BE_67660-68563.pdf“ • Zudem dient der nicht öffentliche Weg als Rettungszufahrt zwischen km 67,200 und km 67,640. siehe Unterlage „GP_1-3-1_14-3-14_RWK_66757-67660.pdf“ • Kabel- und Leitungslageplan siehe Unterlage „GP_1-3-1_12-14_LTG_66757-67660.pdf“ & „GP_1-3-1_12-15_LTG_67660-68563.pdf“ 	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (DB) Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 12.10.2023	<p>Eine Betroffenheit der Umweltplanung durch das Vorhaben gemäß Vorentwurf B-Plan Nr. 21 Rockenthin besteht ebenfalls nicht. Im Umweltbericht ist das Erfordernis der Kompensation dargestellt, es werden jedoch noch keine konkreten Flächen benannt. Hier könnte es noch zu einer Überschneidung von Flächen kommen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Sollte sich aus der Bilanzierung ein Erfordernis der externen Kompensation ergeben, werden Abstimmungen mit der DB geführt. Die EAB wird zum Entwurf vorliegen.</p>
		<p>Grundsätzliches Gem. § 4 (3) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Neu- und Umbauten von Eisenbahnstrecken neben dem Bahnkörper und den dazugehörigen Teilen, wie Entwässerungsanlagen, Kabelgräben, Oberleitungsanlagen etc. noch ein Streifen für die Instandhaltung, den Neubau oder Ersatz solcher Anlagen sowie künftige Flucht- und Rettungswege freigehalten werden muss. Wir möchten Sie daher bitten die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der vorliegende BP greift nicht in die Anlagen der DB ein.</p>
		<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (DB) Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig</p> <p>12.10.2023</p>	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb, Stäube aus dem Ladegut oder bewegter Fahrzeuge) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Ein Blendgutachten ist noch vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem ein Blendgutachten zum Entwurf vorgelegt wird.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (DB) Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 12.10.2023	Der BÜ Bahn-km 67,6 darf nicht beeinträchtigt werden. Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen von Straßen im Bereich des BÜ muss die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus mindestens – 50,00 m – Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) erhalten bleiben. Die Nutzung und Befahrbarkeit der Zuwegung (auch Bahnseitenwege) für Einsatzfahrzeuge bzw. Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten. Bei Einsatz eines Krans (Baggers), dessen Schwenkbereich DB-Grenzen überschreitet, ist eine Kranvereinbarung mit der DB Netz AG - Netz Magdeburg zu schließen.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die bestehenden Verkehrswege werden durch die Planung nicht verändert. Bepflanzungen werden so geplant, dass keine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen entsteht. Entsprechend der Freiflächen-PVA ist eine Entwässerung des Geltungsbeereichs nicht notwendig.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (DB) Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig</p> <p>12.10.2023</p>	<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Kriegsstraße 136 in 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986 dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:</p> <p>An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gem. Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. - Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. - Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben. <p>Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind. Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten. Bei Einsatz eines Kranes (Baggers), dessen Schwenkbereich DB-Grenzen überschreitet, ist eine Kranvereinbarung mit der DB Netz AG-Netz Magdeburg zu schließen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt, indem die Richtlinien zu Neupflanzungen berücksichtigt werden.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (DB) Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 12.10.2023	<p>Auskunft im Auftrag der DB Netz AG und der Kommunikationstechnik GmbH</p> <p>Der angefragte Bereich enthält keine TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG. Es liegen zwar an der Strecke 6899 die Streckenfernmeldekanäle der DB Netz AG, aber der Geltungsbereich ist laut unseren Bestandsunterlagen nicht betroffen.</p> <p>Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Lage der Kabel kann den beigefügten Lageplänen entnommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Arbeiten sind so auszuführen, dass jegliche Beeinträchtigung bzw. Beschädigungen vorhandener Fernmeldekabel ausgeschlossen werden. – Alle TK-Anlagen sind bei der geplanten Baumaßnahme zu beachten, eine Beschädigung oder Beeinträchtigung ist auszuschließen. <p>Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monate gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich. Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich, eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<p>Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH</p> <p>Der angefragte Bereich enthält keine Kabel der Vodafone GmbH auf Bahngelände.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<p>Auskunft im Auftrag der DB Energie GmbH</p> <p>Es befinden sich keine Kabel und Anlagen im Geltungsbereich und angrenzend.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (DB) Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 12.10.2023	<p>Verfahren</p> <p>Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Abwägungsergebnisse werden zur Verfügung gestellt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5.1	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) LV Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str.10 39108 Magdeburg"</p> <p>27.07.2023</p>	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist nicht erklärt, dass in der Begründung von 21 ha die Rede ist und in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung plötzlich 69 ha genannt werden. 2. Warum werden in der Begründung zwei künftige Nutzungsarten (PV und Abfallbeseitigung), aber in allen anderen Unterlagen ausschließlich PV genannt? 3. Über die Notwendigkeit einer Abfallbeseitigung gibt es überhaupt keine sachliche Begründung und Prognose! 4. Die Art der PV-Anlage wird nicht fixiert. Deshalb ist der Umweltbericht vollständig unzureichend, weil z.B. die Bodenverdichtung nicht analysiert werden kann. 5. Die drei Feld-Untersuchungen zur Fauna sind als sehr gründlich einzustufen. 6. Auf S. 16 der Artenschutzrechtl. Einschätzung wird zur Vermeidung der Einwanderung von Zauneidechsen in das Plangebiet ein Zaun empfohlen. Dieser Empfehlung muss widersprochen werden, weil grundsätzlich ein erd-naher Durchgang für Kleintiere zweckmäßig ist und Zauneidechsen den normalen PV-Betrieb nicht stören. 7. Die Feldgehölze an den Rändern des Plangebiets sollten als geschützte Bereiche erhalten bleiben und verdichtet werden, um gleichzeitig einen Sichtschutz der PV-Paneele zu gewährleisten. <p>Des Weiteren bitten wir um Berücksichtigung der BUND-Position Nr. 72 „Naturverträgliche Freiflächen - Solaranlagen für Strom und Wärme"! Diese ist als Anlage beigelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt klargestellt und berücksichtigt:</p> <p>Mit dem Schreiben vom 11.07.2023 wurde der Vorentwurf des BP Nr. 21 beteiligt. Dieser dient gem. § 4 (1) BauGB der Unterrichtung und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die beigelegten Unterlagen zum UB und der artenschutzrechtl. Einschätzung sind dementsprechend nicht abschließend. Belange aus den Stellungnahmen werden zusammengetragen und in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Die artenschutzrechtl. Einschätzung wurde in einem größeren Umfang durchgeführt, um auch die Ränder des Geltungsbereichs umfänglich beachten zu können. Der Unterschied der Größen ergibt sich somit aus dem Untersuchungsgebiet (69 ha) und dem Geltungsbereich (21 ha). Beide Umgriffe sind in den Zeichnungen eindeutig erkennbar.</p> <p>Innerhalb des BP Nr. 21 wird die Art der Nutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Eine Abfallbeseitigung ist nicht geplant.</p> <p>Bei dem UB handelt es sich um die Vorentwurfsfassung. Diese ist nicht abschließend. Es handelt sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Nähere Erläuterungen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Entwurf zu entnehmen.</p> <p>Es konnte in der artenschutzrechtl. Einschätzung das Vorkommen von Zauneidechsen auf den betroffenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Zum Entwurf wird ein Artenschutzfachbeitrag vorgelegt. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen werden geprüft und ggf. in die Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die im Geltungsbereich befindlichen Feldgehölze werden berücksichtigt und in die Planung übernommen.</p> <p>Die BUND-Position wird berücksichtigt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5.6	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. (LJV) Halberstädter Str. 26 39171 Langenweddin 09.08.2023	<p>Nach Prüfung der Unterlagen hat der LJV folgende Anmerkungen und Einwände bezüglich des Vorhabens vorzubringen:</p> <p>Der LJV befürwortet die Bemühungen, erneuerbare Energien auszubauen und somit den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren. Jedoch nimmt dieser Ausbau auch viel Freifläche in Anspruch. Daher ist es wichtig, darauf zu achten, dass von den Anlagen keine Barrierewirkung für ziehende Wildtiere ausgeht und wertvolle Lebensräume möglichst wenig beeinträchtigt werden. Besonders stark degradierte Flächen, die sich nicht zur Renaturierung eignen, stellen gute Anlagenstandorte dar. Gerade Solarparks können aber auch ökologisch aufgewertet und zur Schaffung neuer Lebensräume genutzt werden, wenn einige Punkte bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist erfreulich, dass bei der Planung bereits viele Punkte zur ökologischen Aufwertung integriert wurden (u.a. Einzäunung mit Bodenabstand, Schotterrasen, extensives Grünland). Weiterhin möchten wir gerne noch folgende Hinweise geben.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<p>Aus versicherungstechnischen Gründen werden Solaranlagen meist eingezäunt. Sofern die Fläche nicht beweidet wird und der Zaun keine zusätzliche Maßnahme des Herdenschutzes darstellt, sollte darauf geachtet werden, dass zwischen Boden und Zaun ein Abstand von mindestens 20 cm vorhanden ist, um eine Barrierewirkung für Kleintiere zu verhindern.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Ein Abstand zwischen Boden und Zaun ist bereits in der Textfestsetzung 2.2 festgesetzt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5.6	<p>Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. (LJV) Halberstädter Str. 26 39171 Langenweddingen</p> <p>09.08.2023</p>	<p>Eine Begrünung der Zäune durch die Anlage einer Hecke aus standortgeeigneten Arten hat mehrere Vorteile. Zum einen fügt sich dadurch die Anlage besser in das Landschaftsbild ein und wird optisch für Anwohner und Naturnutzer aufgewertet. Auf der anderen Seite bieten Hecken für viele verschiedene Arten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Pilze, ...) Lebensraum, Nahrung und Rückzugsort.</p> <p>Wenn innenseitig an den Zaun ein schmaler Grünstreifen angrenzt und bei der Auswahl auf hochwüchsige Arten verzichtet wird, kann auch eine Beeinträchtigung der Photovoltaikmodule durch Beschattung vorgebeugt werden. Die Grünfläche kann zusätzlich wieder als Nahrungsfläche von Wildtieren genutzt werden.</p> <p>Die Hecke wirkt zudem für Wildtiere auf dem Anlagengelände als Sichtschutz und reduziert dadurch die Störwirkung durch Spaziergänger und Fahrradfahrer. Auch die Innenfläche der Photovoltaikanlage kann bei der richtigen Gestaltung gerade für das Niederwild und weitere Arten, die durch die Intensivierung der Landwirtschaft zunehmend an Lebensraum verlieren, Nahrung und Deckung bieten.</p> <p>Eine weitere wichtige Maßnahme zur Unterstützung von Niederwildarten wie Rebhuhn, Fasan und Feldhase ist, nicht die gesamte Fläche gleichzeitig abzumähen / zu mulchen, sondern dieses parzellenweise durchzuführen. So bleiben den Tieren weiterhin Deckungs- und auch Äsungsmöglichkeiten erhalten. Die Pflanzenhalme werden zudem von Insekten zur Überwinterung genutzt.</p> <p>Besonders gut geeignet sind niederwildfreundliche Saatmischungen aus Gräsern, Blumen und Kräutern. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die verwendeten Sorten an die standörtlichen Bedingungen angepasst sind und für die Flächen unter den Solarmodulen schattenverträgliche Arten genutzt werden. Zu verhindern ist dabei, dass die Vegetation zu dicht und somit undurchdringlich für Küken und Junghasen wird.</p> <p>Bei der Wahl des Mahdtermins sollte auf die Brut- und Setzzeit der vorkommenden Arten geachtet werden, um Jungwild und Gelegeverluste zu vermeiden. Nach der Mahd ist das Mahdgut von der Fläche abzutragen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt, indem sie geprüft werden und ggf. in den Entwurf übernommen werden.</p> <p>Weitere Maßnahmen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden zum Entwurf vorgelegt.</p>

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5.6	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. (LJV) Halberstädter Str. 26 39171 Langenweddin 09.08.2023	<p>Eine weitere Möglichkeit zur ökologischen Aufwertung ist die Anlage von Lesesteinhaufen, Huderplätzen und Käferbänken sowie das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen an geplanten Gebäuden. Diese Maßnahmen benötigen keinen großen Aufwand und nehmen wenig bis kaum Platz ein, werten aber die Anlage als Lebensraum für eine Vielzahl von Arten auf.</p>	<p>Die Hinweise werden wie folgt klargestellt: Lt. Artenschutzrechtl. Einschätzung kommen keine Arten, welche Fledermauskästen annehmen, im Geltungsbereich vor. Direkt im Plangebiet konnten ebenfalls keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Des Weiteren wurden keine Hühnervögel kartiert, welche Huderplätze nutzen würden. Es erfolgte kein Nachweis besonders oder streng geschützter Käfer im Geltungsbereich. Somit kommt es nicht zum Eintreten von Verbotsbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG. Dementsprechend besteht keine Notwendigkeit zur verbindlichen Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen.</p>
		<p>Auch beim Betrieb und der Pflege sollten ein paar Punkte beachtet werden. Zur Reinigung der Module und für den Korrosionsschutz sollten nur Mittel zum Einsatz kommen, die keine giftigen, umwelt- und/oder wassergefährdenden Bestandteile enthalten. Biologisch abbaubare Mittel sollten bevorzugt werden. Zudem sollte auf das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Kunstdünger und Gülle verzichtet werden.</p> <p>Gerade bei der immer intensiver genutzten Kulturlandschaft fällt es vielen Arten schwer, noch passende Lebensräume und Rückzugsorte zu finden. Durch die Integrierung der Maßnahmen in die Planung der Solaranlagen kann ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz und zur Erhaltung der Biodiversität geleistet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt.</p>

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 26.07.2023 bis zum 30.08.2023 statt.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
01	Bürger 1 21.07.2023	<p>Mit Blick auf den aktuellen Stand der Planung für die PV-Anlage bei Rockenthin möchte ich als Anwohner (Andorf) darum bitten, dass der von Rockenthin aus in den Wald führende öffentliche Weg, welcher von Nord nach Süd durch das geplante Sondergebiet verläuft, auch weiterhin frei zugänglich bleibt.</p> <p>Hier leben einige naturliebende Menschen, für die dieser Wald ein Ort des täglichen Aufenthalts und Verweilens darstellt. Der (umweg)freie Zugang zu diesem Ort macht für mich einen Teil der Lebensqualität hier in Andorf/Rockenthin aus.</p> <p>Eine Schließung des benannten Wegs würde für mich persönlich bedeuten, dass der dahinterliegende Wald für mich aus Andorf fußläufig nicht mehr, bzw. nur noch sehr eingeschränkt zugänglich wäre.</p> <p>Ich bitte Sie um Berücksichtigung der dargestellten Position in der weiteren Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der genannte Weg zwischen den Sondergebieten wird bereits im Vorentwurf als öffentliche Straßenverkehrsfläche zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Mit dieser Festsetzung bleibt der Weg an seiner Stelle erhalten und ermöglicht gleichzeitig die Erschließung des Plangebiets. Eine Überbauung oder Verlegung des Wegs wird nicht vorbereitet.</p>